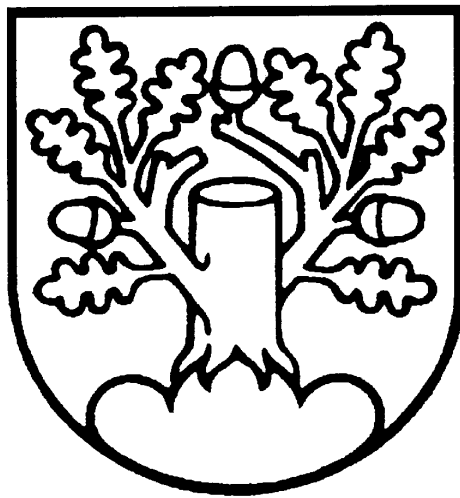


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



FRIEDHOFREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.		Organisation und Aufsicht
§	1	Verantwortung
II.		Friedhof
§	2	Beerdigungsanspruch in Härkingen
§	3	Anordnung
§	4	Kindergräber
§	5	Grabmasse
§	6	Grabsteine
§	7	Bewilligung
§	8	Setzen der Steine
§	9	Fehlen des Grabsteines
§	10	Beisetzung in bestehendes Grab
§	11	Bepflanzung
§	12	Räumung
§	13	Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) oder im Gemeinschaftsgrabfeld
III.		Bestattungsordnung
§	14	Meldung
§	15	Bestattung
§	16	Zuständigkeit
§	17	Aufbahrung, Abdankung
§	18	Stille Beerdigung
§	19	Kremation
§	20	Geläut
IV.		Finanzielles
§	21	Leistungen der Gemeinde
§	22	Einschränkung
V.		Rechnungswesen
§	23	Einzug
§	24	Zahlung, Mahnung, Verzinsung
VI.		Rechtsmittel
§	25	Beschwerde
VII.		Schlussbestimmung
§	26	Übergang

Die Gemeindeversammlung

beschliesst

Zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist das Friedhofreglement in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

I. Organisation und Aufsicht

§ 1 Verantwortung

¹ Das Friedhofswesen der Gemeinde Härkingen wird durch folgende Organe besorgt:

- a) Die Liegenschaftskommission (im folgenden Kommission genannt);
- b) Den Gemeindearbeiter (oder sein Stellvertreter)

² Die Wahl der Kommission erfolgt gemäss Gemeindereglement.

II. Friedhof

§ 2 Beerdigungsanspruch in Härkingen

Auf dem Friedhof der Gemeinde Härkingen können in Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden:

- a) Verstorbene Einwohner der Gemeinde Härkingen
- b) Verstorbene Bürger der Gemeinde Härkingen, welche früher Wohnsitz in Härkingen hatten;
- c) Verstorbene, die weder Einwohner noch Bürger mit früherem Wohnsitz in der Gemeinde waren, nach erfolgter Bewilligung durch das Gemeindepräsidium. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

§ 3 Anordnung

Die Gräber und die Urnennischen werden nach dem Friedhofplan angeordnet.

§ 4 Kindergräber

Für die Kinder bis zum 10. Altersjahr sind Kindergräber nach Friedhofplan anzulegen.

§ 5 Grabmasse

Die Grabeinfassungen müssen folgende Dimensionen aufweisen:

- a) In der Abteilung für Erwachsene
Länge 120 cm, Breite 70 cm
- b) In der Abteilung für Kinder
Länge 100 cm, Breite 45 cm

Die Gemeinde besorgt auf ihre Kosten den Ankauf der Einfassung und das Setzen derselben. Den unter Paragraph 2, lit. c erwähnten Angehörigen werden diese Kosten weiter verrechnet.

§ 6 Grabsteine

¹ Das Setzen von Grabsteinen ist für Reihen-, Kinder- und Urnengräber obligatorisch. Die Steine dürfen folgende Masse nicht übersteigen:

- a) Für Erwachsene:
Höhe 100 cm über der Einfassung gemessen, Breite 60 cm, Dicke 14 - 20 cm.
Die Masse zwischen Oberkante Einfassung und Oberkante Grabsteinfundament betragen 13 cm.
- b) Für Kindergräber:
Höhe 70 cm über der Einfassung gemessen, Breite 35 cm, Dicke 14 cm.
- c) Für Urnengräber:
Höhe 80 cm über der Einfassung gemessen, Breite 40 cm, Dicke 14 cm.

² Liegende Grabplatten sind gestattet, wenn auch ein Grabstein gesetzt wird.

- a) Für Erwachsene:
Breite 60 cm, Dicke 10 cm
- b) Für Kinder:
Breite 35 cm, Dicke 10 cm
- c) Urnengräber:
Breite 40 cm, Dicke 10 cm

Die Weihwassersteine dürfen die Grabeinfassung nicht mehr als 20 cm überragen.

§ 7 Bewilligung

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabsteine ist bewilligungspflichtig.

Der Kommission ist vor Errichtung der Grabsteine ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Das Gesuch hat alle verlangten Angaben sowie eine Zeichnung des Grabsteines im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht zu enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen ist. Die Hauptabmessungen sind anzugeben.

§ 8 Setzen der Steine

Grabsteine der Erdbestattung können nur jeweils vor Pfingsten und Allerheiligen gesetzt werden, sofern die Bestattung mindestens 6 Monate zurückliegt.

Bei Urnengräbern können Grabsteine sofort gesetzt werden.

Das Setzen der Grabsteine ist der Kommission mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 9 Fehlen des Grabsteines

Kann ein Grab von den Angehörigen nicht mit einem Grabstein geschmückt werden, so erhält das betreffende Grab zu Lasten der Gemeinde einen Stein mit Nameninschrift. Der Gemeindearbeiter ist verantwortlich, dass auf Kosten der Gemeinde das Grab mit einer dauerhaften Grünbepflanzung versehen wird.

§ 10 Beisetzung in bestehendes Grab

Die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab ist jederzeit möglich bis zum Ablauf der Grabdauer. Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab berechtigt nicht zur Verlängerung der Grabdauer.

Die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab benötigt für Verstorbene, welche weder Einwohner noch Bürger der Gemeinde waren, die Bewilligung durch das Gemeindepresidium. Die Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

In ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in eine Urnennische kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.

§ 11 Bepflanzung

Die Bepflanzung auf den Gräbern ist Sache der Angehörigen. Die zu bepflanzende Fläche ist der Innenbereich der Grabumfassung. Pflanzen und Sträucher dürfen seitlich nicht über die Einfassung hinausragen und höchstens die Grabsteinhöhe erreichen.

§ 12 Räumung

¹ Die Reihengräber dürfen frühestens nach Ablauf von 20 Jahren geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur nach § 25 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 13.6.1969 gestattet.

Die Grabdauer für Urnengräber und Urnennischen beträgt ebenfalls 20 Jahre.

Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer mit Bewilligung der Kommission verlegt werden.

Die zu räumenden Gräberfelder und Urnennischen werden von der Kommission bestimmt.

² Die Räumung der Gräberfelder und der Urnennischen ist mindestens 3 Monate im voraus, durch Publikation und wenn möglich durch persönliche Mitteilung den Angehörigen bekannt zu machen. Sie werden aufgefordert, ihnen gehörende Grabsteine, Pflanzen etc. innert der Frist zu entfernen.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist die Gemeinde.

§ 13 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) / im Gemeinschaftsgrabfeld

¹ Zur Bestattung in das Gemeinschaftsgrab (Aschenröhre) wird unentgeltlich die Gemeinschaftsurne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Urne wird vom Gemeindearbeiter aufbewahrt und muss von den Angehörigen bei diesem verlangt und dem Krematorium zugestellt werden.

Bei Verlust der Gemeinschaftsurne haften die Angehörigen.

² Urnenbeisetzungen im Feld des Gemeinschaftsgrabes sind nur in Urnen aus Ton gestattet. Die Anordnung erfolgt nach dem Gemeinschaftsgrab-Plan.

³ Die Gestaltung und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabfeldes ist Sache der Gemeinde.

⁴ Blumengebinde und -schalen dürfen von den Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Pflasterung aufgestellt werden. Sie werden nach dem Verblühen von der Gemeinde kostenlos entfernt.

⁵ Auf Wunsch kann eine Beschriftung auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden. Sie enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer wird analog der Grabesruhe auf 20 Jahre festgelegt.

⁶ Ansonsten gelten die allgemeinen Friedhofbestimmungen.

III Bestattungsordnung

§ 14 Meldung

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

² Zur Anzeige sind die nächsten Angehörigen oder Hausgenossen verpflichtet. Die ärztliche Todesbescheinigung ist gleichzeitig mitzubringen.

§ 15 Bestattung

¹ Die Leiche darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn das Zivilstandesamt im Besitz der ärztlichen Todesbescheinigung und der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen ist.

² Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

³ Fällt der Tag nach dem Tod auf einen Samstag, so kann die Beerdigung ohne Bewilligung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Solothurn. Sofern eine Kremation erfolgt, haben die Angehörigen dies im Anschluss an die Anzeige beim Zivilstandesamt beim Bestattungsamt Olten (Stadthaus) persönlich anzumelden und den Zeitpunkt der Kremation zu vereinbaren. Hierfür ist die Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen.

⁴ An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen.

⁵ Die Beerdigungszeiten werden zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr festgesetzt.

§ 16 Zuständigkeit

Die Kommission ist für die Erstellung des Grabes verantwortlich. Für eine Erdbestattung stellt die Gemeinde einen Sargwagen zur Verfügung und bietet den Gemeindearbeiter zur Bestattung des Sarges oder als Urnenträger auf.

§ 17 Aufbahrung, Abdankung

¹ Die Angehörigen des Verstorbenen haben rechtzeitig die Bestattungszeit der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Die Angehörigen organisieren den Leichentransport durch das zuständige Bestattungsinstitut sowie die Abdankungsfeier selbst. Das Pfarramt Härkingen ist in jedem Fall zu benachrichtigen.

² Die Leiche wird bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum der Leichenhalle in Egerkingen aufgebahrt. Die in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen können während der von der Gemeinde Egerkingen festgesetzten Öffnungszeiten von den Angehörigen besucht werden.

§ 18 Stille Beerdigung

Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder können still beerdigt werden.

§ 19 Kremation

Bei Kremation bestimmen die Angehörigen, ob diese vor oder nach dem Beerdigungsgottesdienst oder der Abdankungsfeier stattfinden soll. Sie sind auch für das Abholen der Urne im Krematorium zuständig.

§ 20 Geläut

Auf Wunsch ist bei jedem Begräbnis ohne Unterschied der Konfession oder der Todesart gemäss der bestehenden Läutordnung zu läuten.

IV. Finanzielles

§ 21 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Rechnung folgende Leistungen nach üblichen Orts-tarifen:

- a) Einen einmaligen Pauschalanteil an die Transportkosten für die Überführung der Leiche (gemäss Anhang);
- b) Die Aufbahrung in der Leichenhalle Egerkingen;
- c) Das Erstellen des Grabes;
- d) Die Arbeit des Urnenträgers / Sargbestatters

§ 22 Einschränkung

¹ Wird eine in der Gemeinde Härkingen wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Transport gemäss § 21 lit. a. Alle weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Bei den unter § 2 Abs. 1 lit. c aufgeführten Bestattungen werden alle anfallenden Kosten verrechnet.

V. Rechnungswesen

§ 23 Einzug

Der Einzug der in Rechnung gestellten Gebühren und Aufwendungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung gemäss Rapport.

§ 24 Zahlung, Mahnung, Verzinsung

¹ Die Gebühren und Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Zahlungspflichtige sind nach dem im Anhang definierten Rahmen zu mahnen.

² Wird der Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf der Frist an zu 5 % zu verzinsen.

VI. Rechtsmittel

§ 25 Beschwerde

Gegen die Gebührenrechnung kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Übergang

Das vorstehende Reglement ersetzt die bisherigen Vorschriften und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2017 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat:

9. Mai 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung:

6. Juni 2017

Namens der Einwohnergemeinde:

D. Nützi
Gemeindepräsident

C. Müller
Gemeindeschreiberin

Anhang zum Friedhofreglement

Gebühren

Für verstorbene Einwohner/-innen und Bürger/-innen

- Reihengrab für Erdbestattung
Erwachsene und Kinder unentgeltlich
- Urnengrab unentgeltlich
- Urnennische (ohne Beschriftung) unentgeltlich
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab unentgeltlich
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab unentgeltlich

Für verstorbene Auswärtige

- Reihengrab für Erdbestattung
Erwachsene CHF 600.00
Kinder CHF 200.00
- Urnengrab CHF 200.00
- Urnennische (ohne Beschriftung) CHF 200.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab CHF 100.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - im Grabfeld CHF 100.00
- Beisetzung in Gemeinschaftsgrab - in der Aschenröhre CHF 50.00

Finanzielles

- einmaligen Pauschalanteil Transportkosten durch Gemeinde CHF 400.00
- Mahngebühren
 - 1. Mahnung CHF 5.00
 - 2. Mahnung CHF 10.00